

# Bestätigungserklärung betreffend Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) via FinanzOnline

An die

## Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH

St. Peter Gürtel 4 Hauptstraße 39

8042 Graz 8093 St. Peter a. O.

WT-Code: 806034

post@puntigam.info

## Bestätigungserklärung

**Betreffend: Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) via FinanzOnline**

Ich (Wir) habe(n) Sie, als Antragseinbringer, mit der Einbringung eines Antrags auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) beauftragt und bevollmächtigt. Konkret habe(n) ich (wir) Sie damit beauftragt und bevollmächtigt, in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung über FinanzOnline einen Antrag auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes (im Folgenden „Antrag“) durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) nach Maßgabe der dazu im Verordnungswege ergangenen *Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz)*<sup>1</sup> zu stellen (vgl. Punkt 5.2 sowie Punkt 5.3 Anhang zur VO Lockdown-Umsatzersatz).

In diesem Zusammenhang erkläre(n) bzw. bestätige(n) ich (wir) Folgendes:

1. Ich (Wir) bestätige(n), dass Punkt 6.1. sowie die damit in Verbindung stehenden Unterpunkte 6.1.1 bis 6.1.6 des Anhangs der VO Lockdown-Umsatzersatz zutreffen bzw. ich (wir) diese zur Kenntnis nehmen. Demnach bestätige(n) ich (wir) insbesondere, dass folgende Angaben im Antrag gemacht werden sollen und dass diese vollständig und richtig sind. Die Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH hat als Antragseinbringerin demnach in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung im Antrag auf Basis meiner (unserer) wahrheitsgetreuen Auskünfte
  - zu bestätigen, dass die Voraussetzungen des Punktes 3 erfüllt sind (Punkt 6.1.1 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - die Erfassung des mir (uns) gewährten Lockdown-Umsatzersatzes in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis zu nehmen (Punkt 6.1.2 der VO Lockdown-Umsatzersatz);

---

<sup>1</sup> Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG); StF: BGBl. II Nr. 467/2020 (konsolidierte, aktuell gültige Fassung, Quelle: <https://www.ris.bka.gv.at>).

- anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe ich (wir) bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat. Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens verringern den beihilfenrechtlichen Höchstbetrag für den Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.2.2. Wird ein Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.3 an ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt, so werden der allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag von 200.000 und der für die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit vorgesehene De-Minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000 von bereits erhaltenen sonstigen finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens jedoch nicht verringert.

Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens sind insbesondere zum Zeitpunkt der Antragstellung aufrechte Haftungen im Ausmaß von 100% für Kredite zur Bewältigung der COVID-19 Krise, die von der Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH (aws) oder der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank (ÖHT) übernommen wurden sowie Zuwendungen von Bundesländern, Gemeinden oder regionalen Wirtschafts- und Tourismusfonds, die in Zusammenhang mit der COVID-19-Krise und dem damit zusammenhängenden wirtschaftlichen Schaden geleistet wurden. Zuschüsse aus dem mit dem Bundesgesetz über die Errichtung eines Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds, BGBl. I Nr. 49/2020, eingerichteten Non-Profit-Organisationen Unterstützungsfonds (NPO-Unterstützungsfonds) sind nur dann anzugeben, wenn sie eine finanzielle Maßnahme nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens darstellen. Sonstige Zuschüsse aus dem NPO-Unterstützungsfonds, Haftungen der COFAG, der aws oder der ÖHT im Ausmaß von 90% oder 80% sowie Fixkostenzuschüsse der Phase I nach der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zur Deckung von Fixkosten durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG), BGBl. II Nr. 225/2020, stellen keine finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens dar. Sie verringern daher den zulässigen Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 nicht und sind nicht anzugeben; weiters ist anzugeben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Antragsteller bereits sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens erhalten hat. Sonstige finanzielle Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens verringern den beihilfenrechtlichen Höchstbetrag für den Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.2.2. Wird ein Lockdown-Umsatzersatz gemäß Punkt 4.3 an ein Unternehmen in Schwierigkeiten gewährt, so werden der allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag von EUR 200.000 und der für die Förderung der Straßengüterverkehrstätigkeit vorgesehene De-Minimis-Höchstbetrag von EUR 100.000 von bereits erhaltenen sonstigen finanziellen Maßnahmen nach Abschnitt 3.1 des Befristeten Beihilferahmens jedoch nicht verringert (Punkt 6.1.3 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz).

- anzugeben, ob ein Lockdown-Umsatzersatz nur als De-minimis-Beihilfe im Sinne des Punkts 4.3 gewährt werden kann (Punkt 6.1.4 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
- anzugeben, wie viel Prozent am Gesamtumsatz Branchen zuzuordnen sind, die im Sinne des Punkt 3.1.3 direkt von den Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV oder der COVID-19-NotMV betroffen waren beziehungsweise sind. Die Schätzung des Prozentsatzes hat gemäß den Vorgaben von Punkt 4.6 zu erfolgen und ist zum Zeitpunkt der Antragstellung mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers vorzunehmen (Punkt 6.1.5 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
- die Zustimmung gemäß § 48a Abs. 4 lit. c BAO zur Verwertung und Offenbarung von Informationen aus Abgaben-, Monopol- oder Finanzstrafverfahren für Zwecke der Gewährung des Lockdown-Umsatzersatzes zu erteilen (Punkt 6.1.6 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz).

2. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns) hiermit, die in Punkt 6.2 samt den damit in Verbindung stehenden Unterpunkte 6.2.1 bis 6.2.6 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz einzuhalten. Die Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH als Antragseinbringerin soll mich (uns) demnach in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung im Antrag insbesondere verpflichten
  - der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Lockdown-Umsatzersatz, insbesondere zur Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung, erforderlich erscheinen (Punkt 6.2.1 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege des Antragstellers einzuräumen (Punkt 6.2.2 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art. 7 der Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) vom 4. Mai 2016 vorliegen (Punkt 6.2.3 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - Änderungen der für die Förderungsgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG schriftlich bekannt zu geben (Punkt 6.2.4 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - das Bundesgesetz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmegesetz – COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020 und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten; insbesondere haben sich Unternehmen, die unter die Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV fallen, dazu zu verpflichten, im Zeitraum der Gültigkeit der COVID-19-NotMV nur Waren anzubieten, die dem typischen Warensortiment der in § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV genannten Betriebsstätten des Handels entsprechen (Punkt 6.2.5 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz);
  - die COFAG über alle gegen das Unternehmen anhängigen Verfahren gemäß § 8 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 6 COVID-19-MG zu informieren und im Falle einer rechtskräftigen Verurteilung den gewährten Lockdown-Umsatzersatz an die COFAG zurückzuzahlen (Punkt 6.2.6 des Anhangs zur VO Lockdown-Umsatzersatz).
3. Ich (wir) stimme(n) folgenden Punkten zu und bevollmächtige(n) Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH als Antragseinbringerin dazu, im Antrag in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung Folgendem zuzustimmen:
  - Durch das Einbringen des Antrags über FinanzOnline stellt der Antragsteller (ich/wir) ein Angebot auf Abschluss eines Fördervertrags mit der COFAG auf Basis der vom Antragsteller und Antragseinbringer (Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH) gelesenen Förderbedingungen der COFAG. Nimmt die COFAG den Antrag des Antragstellers an, werden die Förderbedingungen Bestandteil dieses Fördervertrags.
  - Die COFAG darf den Lockdown-Umsatzersatz unter diesem Fördervertrag nur in Einklang mit der Verordnung des BM für Finanzen nach § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes in der jeweils geltenden Fassung (die "Richtlinien") gewähren. Daher bilden die Bestimmungen der Richtlinien auch einen wesentlichen Bestandteil des Fördervertrags.
  - Die Höhe des Lockdown-Umsatzersatzes wird in Einklang mit Punkt 4 der Richtlinien berechnet. Der Fördervertrag kommt rechtsverbindlich mit dem Antragsteller zustande, indem die COFAG den Lockdown-Umsatzersatz auf das im Antrag bekanntgegebene Konto überweist.

4. Ich (wir) bestätige(n) folgende Punkte und bevollmächtige die Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH als Antragseinbringerin dazu, im Antrag in meinem (unserem) Namen und auf meine (unsere) Rechnung Folgendes zu bestätigen:
  - Das Unternehmen (ich/wir) erfüllt die Voraussetzungen der Punkte 3.1.1 bis 3.1.7 der Richtlinien.
  - Das Unternehmen
    - (i) war ein von den in Punkt 3.1.3 (a) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der COVID-19-SchuMaV direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig ist oder
    - (ii) ist ein von den in Punkt 3.1.3 (b) der Richtlinien aufgezählten Einschränkungen der COVID-19-NotMV direkt betroffenes Unternehmen, das in einer oder mehrerer durch diese Einschränkungen direkt betroffenen Branchen operativ tätig ist.
  - Das Unternehmen ist nicht von der Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes nach Punkt 3.2 der Richtlinien ausgenommen und verpflichtet sich, im Betrachtungszeitraum, für den der Lockdown-Umsatzausfall gewährt wird, gegenüber keinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Kündigung auszusprechen.
  - Das Unternehmen verpflichtet sich das COVID-19-Maßnahmengesetz und die auf seiner Basis ergangenen Verordnungen zu beachten. Insbesondere verpflichten sich geöffnete Unternehmen (gem. § 5 Abs. 4 COVID-19-NotMV) nur Waren anzubieten, die ihrem jeweils typischen Warensortiment entsprechen.
5. Ich (Wir) bestätige(n), dass der im Anhang befindliche Entwurf des Antrages sowie die darin enthaltenen Angaben richtig und vollständig sind sowie, dass der Antrag mit diesen Daten bzw. Zustimmungen und Verpflichtungen durch die Puntigam Wirtschaftstreuhand und Steuerberatung GmbH via FinanzOnline eingebracht werden soll.
6. Ich (Wir) bestätige(n) weiters den Erhalt der Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe 2018 (AAB 2018), die mir (uns) anlässlich der Auftragserteilung zusammen mit dem Auftrags- sowie Vollmachtformular übermittelt wurden, welche einen integrierten Bestandteil des gegenständlichen Auftragsverhältnisses darstellen.
7. Es wird der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten (siehe Anhang) zugestimmt.

....., am .....

.....  
Firmenmäßige Zeichnung

#### Anlagen

- Entwurf des Antrages auf Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes inkl. Bestätigung des Antragstellers
- Förderbedingungen für einen Lockdown-Umsatzersatz durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH ("COFAG")
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs. 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien über die Gewährung eines Lockdown-Umsatzersatzes durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (VO Lockdown-Umsatzersatz)
- Datenschutzhinweis: Lockdown-Umsatzersatz